

Gemeinde Maselheim
Landkreis Biberach

Hauptsatzung
in der Fassung vom 07.09.2009

I. Form der Gemeindeverfassung	V. Ortsteile
§ 1 Gemeinderatsverfassung	§ 9 Benennung der Ortsteile
II. Gemeinderat	VI. Unechte Teilortswahl
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	§ 10 Unechte Teilortswahl
§ 3 Zusammensetzung	VII. Ortschaftsverfassung
III. Ausschüsse des Gemeinderats	§ 11 Einrichtung der Ortschaften
§ 4 Beschließende Ausschüsse	§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses	§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
§ 6 Beziehungen zw. Gemeinderat u. beschließendem Ausschuss	§ 14 Ortsvorsteher
§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses	§ 15 Örtliche Verwaltung
IV. Bürgermeister	VIII. Schlussbestimmungen
§ 8 Zuständigkeiten	§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 07.09.2009 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze der Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung durch deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Verwaltungs- und Finanzausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen

1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist, über

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,- €, aber nicht mehr als 30.000,- € beträgt,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall.

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, von Angestellten, Arbeitern, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 10.000,- € im Einzelfall,

2.5 die Stundung von Forderungen

2.51 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.52 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000,- € bis zum Höchstbetrag von 50.000,- €,

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 10.000,- € beträgt,

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 15.000,- € und nicht mehr als 75.000,- € im Einzelfall,

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,- € im Einzelfall,

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,- € im Einzelfall, aber nicht mehr als 30.000,- € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und –arbeitern bis zur Entgeltgruppe 4 des TVÖD sowie Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten;

- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
- 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.51 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.52 bis zu 6 Monaten und bis zum Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,- € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,- € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.12 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den öffentlich und nicht öffentlich geförderten sowie steuerbegünstigten Wohnungsbau gegenüber der Landeskreditbank unbegrenzt und im Übrigen bis zu 60 v.H. des Beleihungswertes, wenn die Ansprüche nach §§ 951, 812 ff. BGB an die Gemeinde abgetreten sind.

V. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. **Äpfingen**, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Äpfingen;
2. **Laupertshausen**, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Laupertshausen mit Ellmannsweiler und Schnaitbach;
3. **Maselheim**, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Maselheim mit Heggbach;
4. **Sulmingen**, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Sulmingen.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 9 genannten Ortsteile bilden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO wie folgt:

- 1.1 Äpfingen
- 1.2 Laupertshausen, mit den Ortsteilen Laupertshausen, Ellmannsweiler und Schnaitbach
- 1.3 Maselheim mit dem Ortsteil Heggbach
- 1.4 Sulmingen

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Maselheim jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke aufgeteilt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Äpfingen | 4 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Laupertshausen | 5 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Maselheim | 6 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Sulmingen | 3 Sitze |

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung der Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Äpfingen, bestehend aus dem Ortsteil Äpfingen
2. Laupertshausen, bestehend aus den Ortsteilen Ellmannsweiler, Laupertshausen, Schnaitbach,
3. Sulmingen, bestehend aus dem Ortsteil Sulmingen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Äpfingen - 8 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Laupertshausen - 8 Mitglieder
 - 2.3 in der Ortschaft Sulmingen - 6 Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung zu übertragen:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel von bis zu 10.000,- € im Einzelfall;
 - 3.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 3.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 3.4 die Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Vereine;
 - 3.5 Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einer Höhe von 2.500,- €;
 - 3.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 2.500,- € in Einzelfall;
 - 3.7 die Verpachtung der Gemeindejagd, sofern eine Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenossenschaft auf die Grenzen der Ortschaften erfolgt ist und die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Gemeinde überträgt;
 - 3.8 die Verpachtung der gemeindlichen Fischwasser.

Die gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 8 übertragen sind.

- (4) § 5 gilt entsprechend.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 11 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.10.1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Maselheim, 15.09.2009

gez. Elmar Braun, Bürgermeister